

# Vereinbarung

Zwischen der Stadt Kitzingen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Siegfried Müller  
- im folgenden „**Stadt**“ bezeichnet -

und der Haus Marienthal gGmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Brandenstein  
- im folgenden „**Hortträger**“ bezeichnet -

wird gemäß Stadtratsbeschluss vom 19. Mai 2011, 13. Dezember 2012, 24. Juli 2014 sowie 30.07.2015 folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Zweck

Die Stadt überträgt vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016, d.h. für das Schuljahr 2015/2016, der Haus Marienthal gGmbH – Evang. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Schweinfurt – die Betriebsträgerschaft für den Kinderhort, der derzeit im Gebäude 341 der Marshall-Heights-Kaserne, 97318 Kitzingen, untergebracht ist.

## § 2 Räumlichkeiten

- (1) Die in § 1 genannten Räume mietet die Stadt Kitzingen von der Objektentwicklung Wittmann UG (Gebäudeeigentümerin) zum Betrieb eines Schülerhortes an.
- (2) Die Stadt übernimmt bis 31.08.2016 die Miet- und Nebenkosten der Horträume und hält diese in stand.
- (3) Die Reinigung der Räume erfolgt durch den Hortträger.

## § 3 Ausstattung der Räume

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt ist damit einverstanden, dass der Hortträger alle noch vorhandene Ausstattung (Möbel, pädagogisches Material, Büroausstattung etc.) für Hortzwecke nutzt. <sup>2</sup>Eine Entfernung dieser Ausstattung aus den Räumen ist nur in Absprache mit der Stadt gestattet.
- (2) Ersatzbeschaffungen werden vom Hortträger geleistet.
- (3) Bauliche Veränderungen in den Räumen sind nicht gestattet.
- (4) Der Hortträger erhält eine Kopie des Mietvertrages mit der BlmA und verpflichtet sich, alle genannten Mietauflagen einzuhalten.

## § 4 Hortförderung; Gesetzliche Vorgaben

- (1) Der Hortträger erhält die gemäß BayKiBiG errechneten kindbezogenen Fördermittel nach Maßgabe dieses Gesetzes (Art. 18 ff BayKiBiG).
- (2) Die erforderliche Betriebserlaubnis wird vom Hortträger ggf. bei der Stadt in Kopie vorgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Hortträger führt die Einrichtung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Richtlinien für Schülerhorte. <sup>2</sup>Er ist für den Betrieb des Hortes ausreichend versichert.

## **§ 5 Betriebskostenzuschuss**

(1) Der Hortträger deckt die entstehenden Betriebskosten neben der gesetzlichen Förderung durch Elternbeiträge, durch Zuschüsse der Stadt sowie durch Eigenmittel.

(2) <sup>1</sup>Er erhält auch im Schuljahr **2015/2016** neben dem kommunalen Anteil der Stadt an der BayKiBiG-Förderung einen zusätzlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent dieses gesetzlichen Zuschusses für bis zu 60 Plätze, max. 30.000 € im Schuljahr. <sup>2</sup>Dieser wird gleichzeitig mit den gesetzlichen Abschlägen ausbezahlt.

## **§ 6 Fahrtkostenübernahme**

Die Stadt trägt die Fahrtkosten nach dem Unterricht von den beiden Kitzinger Grundschulstandorten (Siedlung und Innenstadt) zum Hortstandort in den Marshall Heights.

## **§ 7 Hortpersonal, -kinder**

(1) Der Hortträger ist Anstellungsträger aller im Schülerhort tätigen Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Der Hort steht vorrangig den Bewohnern der Stadt Kitzingen ohne Rücksicht auf Konfession und Nationalität zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Stadt Kitzingen erkennt bis zu 60 Plätze als bedarfsnotwendig an. <sup>3</sup>Die Aufnahme ortsfremder Kinder erfolgt nur, wenn in Kitzingen kein weiterer Bedarf vorhanden ist.

## **§ 8 Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung gilt für das Schuljahr **2015/2016**.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner haben die etwaige unwirksame Regelung einvernehmlich so zu ersetzen, dass sie dem Betrieb des Hortes am besten entspricht.

Kitzingen, \_\_\_\_\_

---

Stadt Kitzingen  
Müller, Oberbürgermeister

---

Haus Marienthal gGmbH  
Brandenstein, Geschäftsführer